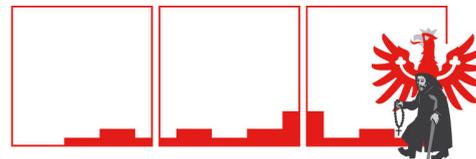


STADT STERZING

AUTONOME PROVINZ BOZEN
SÜDTIROL



CITTÀ DI VIPITENO

PROVINCIA AUTONOMA DI
BOLZANO

Ausleihe von Zelten

1) Die Gemeinde ist im Besitze von 23 Zelten mit folgenden Ausmaßen:
17 Zelte mit 6 x 3 m
6 Zelte mit 3 x 3 m.

a) Diese Zelte können von folgenden Rechtssubjekten, die keine Gewinnabsicht verfolgen und ihre Tätigkeit zum Wohle der örtlichen Bevölkerung ausüben, für Veranstaltungen im Gemeindegebiet, ausgeliehen werden:

- private Körperschaften, Stiftungen und anderer Einrichtungen privater Natur;
- öffentliche Körperschaften
- an Vereine und Gruppen

b) Die Zelte können auch verliehen werden an Vereinen und Verbänden für die Ausübung von Festen und anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet mit Gewinnabsichten.

Leihgebühr

Die Leihgebühr beträgt Euro 10,00 für ein kleines und Euro 20,00 für ein großes Zelt.

Von der Abgabe der Leihgebühr sind Vereine befreit, die von der Stadt Sterzing mit der Durchführung von Gemeindediensten (z.B. Feuerwehrdienst) beauftragt sind.

Für die unter Nr. 1, Buchstabe b) genannten Subjekte beträgt die Leihgebühr Euro 30,00 für ein kleines und Euro 40,00 für ein großes Zelt.

Kaution

Die Ausleihe der Zelte unterliegt folgender Kauttionen:

für 1 Zelt: Euro 100,00

für 2 bis 4 Zelte: Euro 200,00

für 5 bis 7 Zelte: Euro 300,00

für über 7 Zelte: Euro 500,00

Ausleihe der Zelte

Für die Ausleihe der Zelte ist ein schriftliches Ansuchen zu stellen, welches 48 Stunden vorher im Gemeindesekretariat zusammen mit der erfolgten Einzahlungsbestätigung der vorgeschriebenen Leihgebühr und Kaution eingebracht werden muss.

Zusätzlich ist vom Ausleiher eine Haftungserklärung zu unterzeichnen, mit welchem sich dieser verpflichtet, den am Zelt entstandenen Schaden zu ersetzen.

Die Zelte werden im Bauhof gelagert und können dort abgeholt bzw. müssen dorthin wiederum zurückgebracht werden.

Die Ermächtigung für den Verleih gilt nur für eine Veranstaltung von bis zu vier aufeinander folgenden Tagen.

Die Zelte können jeweils bis Freitagmittag bzw. 17,00 Uhr des Vortages, nach Erledigung der vorgenannten Formalitäten (Ansuchen-Leihgebühr) abgeholt werden.

Für die Lieferung der Zelte hat der Ausleiher selbst Sorge zu tragen. Die Zelte müssen senkrecht und nicht liegend transportiert werden.

Rückgabe der Zelte

Die Rückerstattung der Zelte hat durch drei Personen zu erfolgen damit sie zusammen mit einem Angestellten des Gemeindebauhofes auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden können, und die Zelte müssen getrocknet rückerstattet werden.

Bei Nichtbeachtung dieser Pflicht wird die Kautions einbehalten.

Bei Feststellung von Schäden wird die Reparatur von der Gemeinde veranlasst und dem Ausleiher, der den Schaden verursacht hat, in Rechnung gestellt.

Verbote

Die Zelte dürfen nicht verwendet werden um Grill- und Kochstellen bzw. Fritteusen zu überdachen.

Sollten die Zelte miteinander verbunden werden, darf kein Klebstoff (Klebestreifen bzw. Isolierband) sondern lediglich Kabelbandschellen verwendet werden.

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 307 vom 15.07.2015